Anlage 1a – Allgemeine Anforderungen zum Versorgungskonzept und Preisvereinbarungen der Produktgruppe 30

Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS):

hkk: 1992330

§ 1 Gegenstand

Diese Anlage einschließlich der Anhänge regelt und präzisiert die Dienstleistungsverpflichtung des Leistungserbringers bei der Versorgung von Versicherten mit technischen Hilfsmitteln zum Diabetesmanagement in häuslicher Umgebung sowie in Alten- und Pflegeheimen.

Bei einer Aufnahme der in den Anlagen geregelten Produkte in eine andere Produktart der Produktgruppe 30 des Hilfsmittelverzeichnisses, werden die Vertragspartner zeitnah die hier geregelten Hilfsmittelpositionsnummern in die neue Struktur überführen.

§ 2 Leistungsbeschreibung

1. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die bedarfsgerechte, ausreichende und zweckmäßige Versorgung mit technischen Hilfsmitteln zum Diabetesmanagement für Versicherte der Krankenkassen aufgrund einer ärztlichen Verordnung jederzeit sicherzustellen.

2. Die Beschreibung der zum Einsatz kommenden Hilfsmittel hat den medizinischen und technischen Anforderungen der entsprechenden Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnisses zu entsprechen.

3. Die Einweisung in die Anwendung der Technik erfolgt gemäß den gesetzlichen Regelungen, der Vorgaben des Hilfsmittelverzeichnisses und des Herstellers.

4. Die Bereitstellung des Hilfsmittels umfasst im Rahmen von Versorgungspauschalen auch Ersatzbeschaffungen beziehungsweise der Einsatz von gegebenenfalls erforderlichen Ersatz- und Notfallgeräten innerhalb Deutschlands, Versorgung bei einem Wohnortwechsel, die Rückholung, Aussonderung und Verschrottung.

5. Der Leistungserbringer stellt sich bei der Liefermenge auf die räumlichen Lagerungsmöglichkeiten des Versicherten ein.

6. Der Leistungserbringer liefert entsprechend der vertragsärztlichen Verordnung die notwendigen Hilfsmittel frei Haus. Er übernimmt alle mit der Lieferung und Rücksendung des Hilfsmittels verbundenen Kosten, zum Beispiel für den Versand, die Verpackung, Arbeitszeiten und Versicherungen.

7. Die erste Lieferung des Verbrauchsmaterials erfolgt innerhalb von 48 Stunden nach Auftragserteilung durch Kunden oder Krankenkasse. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass innerhalb von 48 Stunden Kontakt zum Versicherten zur Terminvereinbarung zwecks Insulinpumpeneinweisung aufgenommen wird.

§ 3 Notdienst

Zur Sicherstellung einer ständigen Betreuung der Versicherten gewährleistet der Lieferant einen Notdienst 24 Stunden und auch an Sonn- und Feiertagen, sofern das gem. den Vorgaben zur Präqualifizierung für die im Vertrag geregelten Produkte Pflicht ist. Die Notdienstnummer/n ist/sind den Versicherten

oder deren Betreuungsperson(en) bekanntzugeben. Der Notdienst steht für Rückfragen und Komplikationsbehebungen jederzeit telefonisch und persönlich zur Verfügung und wird bei Anforderung durch den Arzt, den Versicherten oder dessen Betreuungsperson/en sofort tätig. Der Versicherte erhält die Kontaktdaten des Leistungserbringers einschließlich der Notdienstnummer/n in schriftlicher Form zu Beginn der Versorgung ausgehändigt.

§ 4 Personal

Der Leistungserbringer verfügt über eigenes, beim Leistungserbringer angestelltes Fachpersonal:

- staatlich anerkannter Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger oder staatlich anerkannte examinierte Pflegefachkraft mit dreijähriger Ausbildung jeweils mit einschlägiger Berufserfahrung im klinischen und/oder außerklinischen Bereich oder
- Medizintechniker, Reha-Berater, Physiotherapeuten oder Ergotherapeuten und/oder
- Medizinprodukteberater im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 Preisgestaltung

1. Die Vertragspreise sind den nachstehenden Preislisten zu entnehmen.
2. Von den Abrechnungspreisen ist die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung des Versicherten abzuziehen.
3. Für von dieser Vereinbarung nicht erfasste Produktarten gilt eine generelle Verpflichtung zum Einreichen eines Kostenvoranschlages.

§ 6 Preisvereinbarung

(1) Die Preise für eine **Versorgung mit Insulin-Patch-Pumpentherapie-Systemen der Variante 3 mit der Produktart 30.29.06.2** gemäß dieser Anlage ergeben sich aus der Preisliste:

Hilfsmittel-positions-nummer	Bezeichnung	Menge / Einheit / Dauer	Hilfsmittel-kenn-zeichen	Brutto-preis	Umsatz-steuer*	Genehmigungspflicht/ -freiheit
	Insulin-Patch-Pumpentherapie-Systeme der Variante 3					
30.00.99.0009 Produktbesonderheit 3000000001	Patch-Pumpenversorgung mit CGM-abhängiger Steuerung	Kalendermonat	08 / 09	337,05 €	e	genehmigungspflichtig

*Gesetzliche Umsatzsteuer (v = voller Umsatzsteuersatz; e = ermäßigter Umsatzsteuersatz gemäß Umsatzsteuergesetz)

Die Versorgung mit Insulin-Patch-Pumpentherapie-Systemen der Variante 3 mit automatischer Anpassung der Insulinbasalrate, automatischer Korrekturboli und manueller Anpassungsmöglichkeit (Produktart 30.29.06.2) weist eine Gewährleistung von 4 Jahren auf. Die Gewährleistung für das Zubehör umfasst den jeweiligen Versorgungszeitraum, der auf die im Benutzerhandbuch vorgesehene Laufzeit und Haltbarkeit des jeweiligen Hilfsmittels begrenzt ist.

Die Versorgung mit Insulin-Patch-Pumpentherapie-Systemen der Variante 3 umfasst die Versorgung mit einem Insulin-Patch-Pumpentherapie-System der Variante 3 (Produktart 30.29.06.2), das Starterset, dem Algorithmus sowie inklusive des erforderlichen Zubehörs (Produktuntergruppe 30.99.01) entsprechend des individuell notwendigen Bedarfs des Versicherten. Bei dem vertragsgegenständlichen Hilfsmittel handelt es sich um ein Abgabesystem für das Einzelhormon Insulin, das sowohl als Patch-Pumpe oder als konventionelle Pumpe getragen werden kann, dass für die subkutane Abgabe von U-100-Insulin zur Behandlung von Typ-1-Diabetes bei Personen ab einem Alter von 18 Jahren, die Insulin benötigen, vorgesehen ist. Es fungiert als automatisiertes Insulin-Dosierungssystem, wenn es zusammen mit einem CGM zur kontinuierlichen Glukosemessung verwendet wird.

Für den eventuellen Wechsel des Insulin-Patch-Pumpentherapie-Systems derselben Produktart (Hersteller oder Serie) ist innerhalb eines laufenden Genehmigungszeitraumes kein erneuter Kostenvoranschlag zu erstellen. Der Wechsel ist nur mit dem Einverständnis des Versicherten möglich und mit diesem vorab abzustimmen. Die Krankenkassen sind über einen Wechsel der Insulinpumpensysteme zu informieren. Hierfür ist den Krankenkassen auf Anforderungen unverzüglich eine Auflistung der Versicherten nach Insulinpumpensystemen zu übermitteln. In dieser Auflistung muss erkennbar sein, in welchem Zeitraum welches System genutzt wurde und zu wann ein Wechsel des Systems stattfand.

Die Genehmigung der Versorgung mit Insulin-Patch-Pumpentherapie-Systemen der Variante 3 erfolgt für den Zeitraum von bis zu 48 Kalendermonaten. Die vertragsärztliche Verordnung ist maßgeblich. Die Versorgung der ersten 48 Kalendermonate erfolgt mit dem Hilfsmittelkennzeichen 08. Ab dem fünften Jahr erfolgt die Versorgung mit dem Hilfsmittelkennzeichen 09.